

Markus Felber

## **Ermessensspielraum bei Einbürgerungen Balsthaler Gemeindeautonomie verletzt**

*Der Solothurner Regierungsrat hat die Autonomie der Gemeinde Balsthal verletzt, als er die Beschwerde einer Türkin guthiess, deren Einbürgerungsgesuch der Balsthaler Bürgerrat wegen ungenügender Deutschkenntnisse abgewiesen hatte.*

[Rz 1] Das Bundesgericht hat eine staatsrechtliche Beschwerde der Gemeinde gutgeheissen und den Rekursentscheid der Kantonsregierung aufgehoben. Diese hatte die Sprachkenntnisse der Frau als knapp genügend erachtet und ihr das Balsthaler Gemeindebürgerrecht zugesichert.

[Rz 2] Laut einstimmig gefälltem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung hatte die Türkin aufgrund des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes keinen Anspruch auf Einbürgerung. Der Bürgerrat durfte darüber folglich nach freiem Ermessen befinden und bei der Beurteilung der Deutschkenntnisse einen im Vergleich zu den Mindestanforderungen im kantonalen Recht strengeren Massstab anwenden. Anzumerken bleibt lediglich, dass eine Solothurner Gemeinde die Anforderungen an Einbürgerungskandidaten nicht so überspannen dürfte, dass die Bürgerrechtserteilung unverhältnismässig erschwert würde (Art. 24 Abs. 2 Kantonsverfassung).

Urteil 1P.214/2003 vom 12. 12. 03 – keine BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 5. Februar 2004 (Nr. 29), S. 17

Rechtsgebiet: Grundrechte  
Erschienen in: Jusletter 9. Februar 2004  
Zitiervorschlag: Markus Felber, Ermessensspielraum bei Einbürgerungen, in: Jusletter 9. Februar 2004  
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=2956>